

Die landesherrlichen Konfirmations- und Konsensurkunden aus der Luxemburgerzeit für mährische Empfänger

Die Studie bietet für die Zeit des Mittelalters eine ungewöhnliche Herangehensweise an die Lösung der mit dem diplomatischen Urkundenmaterial sowie der Verwaltungs-, Rechts- und Gesellschaftsgeschichte Mährens im Spätmittelalter verbundenen Fragen. Hinterfragt wird konkret der praktische Nutzen und Ertrag der Untersuchung landesherrlicher Urkunden zweier häufig benutzter Arten - der Konfirmations- und der Konsensurkunden, die für Empfänger aus dem historischen Territorium Mährens Angehörige der Luxemburgerdynastie in den Jahren 1310-1411 ausfertigen ließen. Bei der vorliegenden Untersuchung handelt es sich um die überarbeitete und ergänzte Fassung der vom Vf. eingereichten Dissertation.

Im Verlaufe der Untersuchungen nahm die Zahl der landesherrlichen Urkunden in geometrischer Reihe zu, von der tatsächlichen Anzahl luxemburgischer Emissionen, von denen aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich ein Teil überliefert ist, ganz zu schweigen. Bei dem Urkundenmaterial dieser Epoche lassen sich zwar die klassischen Methoden der Diplomatik anwenden, jedoch bringt deren praktische Umsetzung erstmals Probleme mit sich, auf die die Diplomatik ansonsten in größerem Umfang erst seit dem 16. Jahrhundert stößt. Es geht um die Notwendigkeit, eine immer größere Vielzahl von Schriftstücken zu erfassen, die Untersuchungsergebnisse zu systematisieren und diese Resultate zu verallgemeinern und mit den Erkenntnissen der Historischen Hilfswissenschaften, der Verwaltungsgeschichte, der allgemeinen Geschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit sowie den Anforderungen der Archivarbeit zu konfrontieren. Erst eine interdisziplinäre Herangehensweise mit komparativer Ausrichtung ermöglicht es, neue Fragen an das spätmittelalterliche Material zu stellen, eine Antwort zu suchen und auch zu finden. Für eine solche zielgerichtete Untersuchung wurde aus praktischen Erwägungen gerade das 14. Jahrhundert ausgewählt: Aus dieser Zeit liegen bereits - im Vergleich zum vorangegangenen Jahrhundert - in weitaus größerer Zahl entsprechende Schriftquellen vor, die freilich andererseits noch nicht die Überlieferungsdichte der frühen Neuzeit erreichen. Die Urkunden sind zumeist in beträchtlicher Zahl in Editionen zugänglich, so daß sich deren Erforschung als einfacher, übersichtlicher und - unter zeitlichen Aspekten - als „schneller“ erweist als etwa für die frühe Neuzeit. Im Unterschied zu den vorangegangenen Zeitepochen birgt das Urkundenmaterial für unseren Untersuchungszeitraum jedoch auch eine Reihe von Elementen und Problemen in sich, die erst in den frühneuzeitlichen Kanzleien voll zum Vorschein kamen. Diese Tendenzen evozieren die Möglichkeit, mit deren Hilfe Entwicklungstendenzen und Veränderungen aufzudecken, die sich auf der Verwaltungsebene und in der Gesellschaft bemerkbar machten. Dabei lassen sich ähnliche Untersuchungen Hand in Hand mit dem Studium der einzelnen Kanzleien durchführen, andererseits aber auch unabhängig von diesen. Durch eine Konzentration der Analyse auf die Entwicklung einer bestimmten und konkreten Art der Schriftquellen (das heißt auf die inhaltlich-funktionale, typologische, stilistische und administrative Analyse, auf die Entwicklung des Formulars, des Stils, der Schrift, der Beschreibstoffe etc.) und zugleich auf die Entwicklung der administrativen Leitung der Kanzlei, dessen Produkt das Schriftstück darstellte (und zwar in einem bestimmten längeren Zeitabschnitt sowie in einem genau abgesteckten Verwaltungsgebiet), lassen sich zahlreiche autonome und beweiskräftige Angaben nicht allein über das Material selbst und dessen Veränderungen gewinnen, sondern zugleich auch über die Aussteller, Empfänger, Stilisten, über die Administration und das gesellschaftliche Milieu, in dem diese Schriftstücke entstanden.

Die Analyse der von den Luxemburgern für Empfänger aus Mähren ausgestellten Konfirmationsurkunden aus den Jahren 1310-1411 (ein Verzeichnis der Konfirmationen findet sich im Anhang) konnte bestätigen, daß es sich - ebenso wie im vorangegangenen 13. Jahrhundert - um eine, vergleicht man die Gesamtemission, relativ hohe Zahl von Urkunden handelte (etwa neun bis zehn Prozent). Die ältere Typologie von Konfirmationsurkunden, wie sie im 13. Jahrhundert ebenso wie in der frühen Neuzeit Gültigkeit besaß, fand auch im Material aus dem 14. und beginnenden 15. Jahrhundert volle Anwendung. Besonderheiten, die einige Exempel der Konfirmationsurkunden aufwiesen, sind auf zeitgenössische Trends und die weitere Entwicklung im Bereich der Urkundenproduktion aus kanzeilmäßiger Herkunft zurückzuführen. Aus Sicht der vertretenen Typen von Konfirmationen nahmen - im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum - Konfirmationen ohne Insertcharakter zu; den am häufigsten frequentierten Typus bildeten Insert-Konfirmationen sowie des weiteren sog. Halbkonfirmationen. Diese treten uns als ein sehr privater Typ mit einem variablen Formular entgegen, und dank dieser Tatsache waren sie als allseitig verwendbarer und flexibler Typ in den verschiedensten Situationen und Angelegenheiten einsetzbar. Die eigenständige Erforschung der Inserte (Verzeichnis in der Anlage) hat dabei eine hinsichtlich Art und Inhalt entsprechende Vielfalt der bestätigten Urkunden aufgezeigt. Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wurde nur in Ausnahmefällen eine Urkunde mehr als ein Mal im Hinblick auf das Insert konfirmiert. Einige Fälle, in denen es bei einer solchen Urkunde zu einer doppelten oder schließlich sogar dreifachen Inserierung kam, können wir als Ausnahmefälle ansehen.

Die Analyse der Konsensurkunden (den Sammelbegriff gab Dozent PhDr. Vladimír Vašků diesen Urkunden) hat die Eigenständigkeit dieser Urkundenart untermauert, nicht zuletzt aufgrund des häufigen Vorkommens (ungefähr acht Prozent der Gesamtemission), und zwar trotz der Tatsache, daß der Untersuchung dieser Urkunden in der diplomatischen und rechtsgeschichtlichen Literatur bislang keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde (Verzeichnis der Konsensurkunden im Anhang). Dies ist der Grund dafür, warum bislang weder eine Typologisierung noch eine Terminologisierung vorgenommen wurde. Die vorgeschlagene Klassifizierung der Konsensurkunden geht von deren formaler, inhaltlich-funktionaler und administrativer Analyse aus, also von der Frage, ob es sich um eine Bewilligung, eine Approbation oder eine Weisung beinhalten Urkunde handelte. Die festgestellte Existenz von Konsensurkunden eines Übergangstyps (zwischen Konsensurkunde und Konfirmation der Rechtsverfügung) wirft auch das Problem einer weiteren möglichen Entwicklung dieser Urkunden im 15. und 16. Jahrhundert auf.

Die äußere Gestalt der Konfirmations- und Konsensurkunden überstand die Veränderungen im Verlaufe des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts: dies betraf äußere und innere Merkmale, Stil und Charakter dieser Schriftstücke. Gerade in dieser Hinsicht zeigte sich als willkommene Hilfe die Möglichkeit Urkunden miteinander zu vergleichen, die aus den Kanzleien der Luxemburger hervorgingen, welche im Verlaufe des 14. Jahrhunderts auf unterschiedlichem gesellschaftlichem Niveau fungierten und *peu à peu* einige Modelle der Verwaltungsorganisation (von der ambulanten über die gemischte bis hin zur residenzmäßigen Verwaltung) und der Kanzleiarbeit (von einem oder zwei Notaren über eine organisierte Kanzlei) zur Geltung brachten. Von den äußeren Merkmalen änderten sich die Schrift (Aufkommen und Verbreitung der sog. Bastarda) und der Beschreibstoffe (neben Pergament in zunehmendem Maße auch Papier). Beglaubigungsmittel blieb auch weiterhin das Siegel (anhängend oder aufgedrückt). Die Veränderungen der inneren Merkmale erwiesen sich als noch gravierender. Es kam schrittweise zu einer Verkürzung der Urkundentexte, zu einer Vereinfachung des Aufbaus des Formulars auf dem Wege des Weglassens einiger Formeln (*Arenga*, *Narratio*, *Sanctio*,

Zeugenformel). Es folgte die Einführung der uniformen und typisierten Textgestaltung bei Urkunden, die für den gleichen Zweck bestimmt waren. Eine Entwicklung erlebte auch die Urkundensprache (neben Latein tauchte im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts das Deutsche und seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts auch das Tschechische auf). Die Benutzung sog. Kanzleianmerkungen erfolgte in den vom Vf. herangezogenen Schriftstücken jedoch nur sehr sporadisch. Erst im Verlaufe der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts fanden diese unter dem Einfluß des Reichsmilieus allgemeynere Verbreitung.

Nicht allein aus Anmerkungen kennen wir die Namen zahlreicher Notare und weiterer Kanzleibeamten, die an der Konzeption der von uns berücksichtigten Urkundentexte beteiligt waren (prospographisches alphabetisches Verzeichnis im Anhang). In jeder luxemburgischen Kanzlei nahm eine größere Zahl von Notaren an der Konzipierung der vom Vf. analysierten Urkunden Anteil. Es ist also keineswegs wahrscheinlich, daß dabei im Verlaufe des 14. Jahrhunderts eine Spezialisierung auf eben die Konzipierung der Urkunden erfolgte. Diese Aufgaben wurden verschiedenen Amtsträgern entsprechend deren aktueller Arbeitsauslastung durch den Leiter der Kanzlei zugeteilt. Zu einer Aufteilung zwischen der Person des Diktators und des Schreibers der jeweiligen Urkunde kam es lediglich in einigen Kanzleien, und es handelte sich dabei keineswegs um eine folgenreiche Erscheinung. Der Anteil des persönlichen Stils der einzelnen Notare auf die Urkundenfassung erwies sich als unterschiedlich und entsprach der Stellung und dem Einfluß in der Kanzlei, der Bildung, Erfahrung, der Länge der Kanzlei Praxis etc. An der Konzipierung der Texte der Konfirmations- und Konsensurkunden beteiligten sich erstmals neben Klerikern auch Notare laikaler Herkunft (Laurentius Nicolai von Dédice, Nikolaus von Nupaky).

Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts veränderte sich der Stil der Konfirmations- und Konsensurkunden (eine Sammlung typischer Formularmuster beider Urkundenarten in der Anlage). Schrittweise vollzog sich hier eine Verweltlichung, Lockerung und Vereinfachung. Das bisherige Pathos ging verloren, aus den Formularen verschwanden einige „magische“ Elemente wie etwa die graphischen Merkmale, die graphischen Eingangsinvolutionen, *Apprecatio* u.ä. Stärker hingegen machte sich die juristische Bildung der Notare bemerkbar - die Texte begannen mit knappen Worten, klar formuliert, sachlich und juristisch genau. Daneben jedoch stoßen wir nach der Mitte des 14. Jahrhunderts auch auf umfangreiche Texte, die wiederum in einem hoch verfeinerten Latein sowie in einem bilderreichen Stil verfaßt wurden und der Feder sog. Protohumanisten entstammten (Johann von Neumarkt, Vlachnik von Weitmühl, Andreas Nicolai von Wittingau).

Diese Erscheinungen lassen sich nicht allein anhand der wirklich überlieferten Urkunden nachweisen, sondern auch an deren Vorbildern in der Formularsammlungen, die ihren Ursprung im Milieu der böhmischen Kanzleien besaßen. Die prozentuale Präsenz der Muster hier vom Vf. herangezogener Urkundenarten erweist sich dabei als zuweilen überraschend konstant: bei den Konfirmationen bewegt sie sich im Umfang von vier bis neun Prozent aller Vorlagen, bei den Konsensurkunden beträgt der Anteil durchschnittlich fünf bis zehn Prozent. Diese Werte korrespondieren mit der festgestellten prozentualen Präsenz der wirklich überlieferten Konfirmations- und Konsensurkunden in der Gesamtemission. Die zahlenmäßige Präsenz der Muster der einzelnen Arten von Schriftzeugnissen in den Formularsammlungen könnte damit partiell deren Präsenz innerhalb der wirklichen Urkundenproduktion entsprechen und unter Beachtung des sog. notwendigen Fehlers erscheint der Rest der Konfirmations- und Konsensurkunden im Lichte der Angaben aus der Formularsammlungen als proportional gegenüber dem Rest der Urkunden insgesamt, wobei die Höhe der Verluste an diesen Schriftzeugnissen im Verlaufe der Zeit keineswegs dramatisch erscheint. Dies bedeutet jedoch nicht, daß

bei weiteren Arten von Schriftquellen eine völlig andere Situation festgestellt werden könnte.

Die studierten Urkunden machen insgesamt nicht ganz ein Fünftel der gesamten Emission der Kanzlei der Luxemburger für mährische Empfänger aus. In beiden Fällen handelt es sich um Schriftstücke, die wichtige administrative und gesellschaftliche Funktionen erfüllten. Sie entstanden auf der Grundlage einer entsprechenden gesellschaftlichen Nachfrage (insbesondere bei Konfirmationen) sowie auf der Basis der Bedürfnisse des Verwaltungsapparates (vor allem bei Konsensurkunden). Das Urkundenmaterial geriet in die Hände eines breiten Empfängerkreises (siehe Graphik der Empfängergruppen in der Anlage). Die traditionell stärkste Gruppe von Empfängern blieb (im Unterschied zum Reichsmilieu) die Kirche, konkret: Ordens- und Weltgeistliche, die die größte Zahl von Konfirmations- sowie einen bedeutenden Teil der Konsensurkunden erhielten. Daneben trat immer deutlicher eine neue Gruppe von Empfängern hervor - die Städte (hauptsächlich landesherrliche) sowie nicht zuletzt auch einzelne Bürger. Diese Schicht hatte sich im vorangegangenen 13. Jahrhundert erst formiert, im Untersuchungszeitraum hatte sie sich bereits im Hinblick auf Besitz und gesellschaftliche Stellung etabliert. Die Zahl der Urkunden, die für diese gesellschaftliche Schicht bestimmt war, erhöhte sich schrittweise. Demgegenüber wies die Zahl der Emissionen für adelige Empfänger eine rückläufige Tendenz auf, was insbesondere für Konfirmationen gilt. Ohne Zweifel besteht hier ein Zusammenhang zur Ausformung des Adels als ständisches Gegengewicht gegenüber dem Landesherrn. Eine relativ neue Empfängergruppe bilden die Angehörigen des markgräflichen Zweigs der herrschenden Dynastie.

Die für unsere Untersuchung herangezogenen Urkundenarten erfüllten in der spätmittelalterlichen Gesellschaft Mährens unterschiedliche, höchst präzise festgelegte Funktionen. Die Konfirmationsurkunden bestätigten, beglaubigten, erneuerten und verlängerten die Gültigkeit älterer Urkunden oder Rechtsverordnungen, die einen privatrechtlichen oder aber öffentlich-rechtlichen Charakter aufwiesen. Den eigentlichen Inhalt der bestätigten Urkunden und Rechtsverordnungen bildeten verschiedene Privilegien, Rechte, Exemptionen, Zinseinkünfte oder Immobilienbesitz, zugleich aber auch gerichtliche Immunitäten, Steuerbefreiungen, Monopole u. ä. Die Konsensurkunden gestatteten, bestätigten und konfirmierten die Ausübung einer bestimmten Rechtsverfügung beziehungsweise deren Beurkundung. Diese Rechtsverfügung wiederum konnte einen privatrechtlichen oder einen öffentlich-rechtlichen Charakter besitzen. Deren Inhalt erwies sich in sachlicher Hinsicht als noch weitaus vielschichtiger: neben Besitztransaktionen, Schenkungen für kirchliche Einrichtungen sowie Vergleichen bei Streitigkeiten ging es um Weisungen für die schriftliche Intabulierung von Gütern oder Testamenten, um die Zustimmung zu Transaktionen von Lehnsgütern, um Schutzbündnisse, um die Genehmigung zur Niederlassung jüdischer Untertanen in den landesherrlichen Städten, die Gründung von Bergwerken und anderen Unternehmungen, um das Vorgehen gegen Landschädlinge usw.

Die Bedeutung der untersuchten Urkundenarten dokumentiert am eindrucksvollsten die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Arten von Beziehungen zwischen Ausstellern und Empfängern dieser Schriftstücke. Als grundlegende Beziehung zwischen diesen tritt uns einerseits ein unmittelbares Verhältnis entgegen - sei es nun eine Beziehung der übergeordneten Position des Ausstellers über den Empfänger seiner Urkunden oder aber eine Art partnerschaftliches Verhältnis - , andererseits eine durch eine Person (z. B. einen Petenten) oder eine Institution (etwa die Kanzlei, Kammer, das Hofgericht u. ä.) vermittelte Beziehung. Aus der Perspektive des Erfolges der Urkundenemission zeigte sich eine Passivität der landesherrlichen Verwaltung im Spätmittelalter, die für gewöhnlich auf Anregungen von außen (etwa durch potentielle Empfänger) oder von oben

(durch den Landesherrn) reagierte. Aus diesem Grunde tritt uns bei den untersuchten Urkunden eine prozentual geringe Emission mit einem überwiegend Interesse des Ausstellers entgegen. Eine größere Emission hingegen erfolgte im Interesse des Empfängers. Die weitaus größte Zahl von Emissionen weist auf ein beiderseitiges Interesse hin, jedoch geschah dies auf Initiative der Empfänger. Die Umstände für die Aufzeichnung der untersuchten Schriftstücke dokumentieren die für eine größere Zahl von Formularen übereinstimmenden Gruppenercheinungen, Prozesse, die sich in der Gesellschaft abspielen und die ein günstiges Klima für die Urkundenemissionen schufen, dessen sichtbare Erscheinung u.a. die durchschnittliche Zahl der in den Jahren 1310-1411 ausgestellten Urkunden war (Graphik zur Quantität der Emissionen in der Anlage). Eine größere Vielzahl von Konfirmationen läßt sich in der Regel nach einem Thronwechsel oder aber nach einem anderen bedeutsamen Ereignis (z. B. nach einer Krönung) nachweisen. Eine bedeutendere Zahl von Konsensurkunden wurde in der Regel in Zeiten relativer Stabilität und Ruhe bei einem problemlos funktionierenden Gang der Verwaltung ausgestellt. Die Gründe für die Ausstellung sind bei jeder einzelnen Urkunde höchst individueller Natur. Die Skala der Ursachen konnte in etwa folgende Spannweite aufweisen - von einem Generationswechsel innerhalb der regierenden Familie über die Gründung eines Klosters oder einen nachbarschaftlichen Streit bis hin zur Errichtung einer neuen Bleiche oder eine Schuldpfändung.

Die beiden untersuchten Urkundenarten präsentieren das Endprodukt zweier Arten der Verwaltungsarbeit der Kanzleien: solche mit Konfirmations- und solche mit Konsenscharakter. Deren Aussehen unterschied sich zwar voneinander, weniger jedoch deren Verlauf, und die Grundlage bildeten in beiden Fällen die allgemeinen Prinzipien der Kanzlei- und Verwaltungspraxis im Spätmittelalter.

Den Ausgangspunkt der Entwicklung bei den Konfirmationsverfahren bildete das Kanzleigeschäft, als dessen Produkt Privilegien anzusehen sind, die wiederum die Grundlage der Entwicklung für das Formular durch entsprechende Konfirmation darstellten. Der Charakter des Konfirmationsverfahrens veränderte sich vom ausgehenden 13. bis zum Beginn des 15. Jahrhundert in gewisser Hinsicht. Dessen ursprünglicher Inhalt lag in der Funktion begründet, eine beglaubigte Abschrift der bestätigten Urkunden anzufertigen (sämtliche Typen von Konfirmationen mit Insert). Diese Funktion wurde durch eine weitere begleitet - die Approbation (Beglaubigung) einer bestimmten Rechtswirklichkeit oder eines Textes, gegebenenfalls eines Textteiles (Konfirmation ohne Insert und Konfirmation der rechtlichen Verfügung). Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts gewann diese zweite Funktion an Intensität. Dies machte sich unter anderem in einem erhöhten Vorkommen sog. Halbkonfirmationen bemerkbar als eines sehr persönlichen Phänomens im Kanon der Beglaubigungsurkunden. Und es waren gerade diese Halbkonfirmationen, bei denen wir wiederholt auch auf Spuren von Versuchen einer inhaltlichen Revision älterer bestätigter Texte stoßen. Diese dritte Funktion von Konfirmationen - die ihr „goldenes Zeitalter“ jedoch erst in der Neuzeit erleben sollte - befand sich in unserem Untersuchungszeitraum freilich erst im Anfangsstadium. Der Verlauf des Konfirmationsverfahrens ging von der damals üblichen Praxis aus. Wir können darin vier grundlegende Etappen unterscheiden: 1. Anstoß zur Ausstellung der Urkunde (mündliche oder schriftliche Bitte des Empfängers); 2. Vorlage der bestätigten Urkunden für eine Beurteilung in der Kanzlei; 3. Behandlung der Bitte durch kompetente Organe und Überreichung der herrscherlichen Stellungnahme an die Kanzlei; 4. Ausfertigung der Urkunde sowie deren Expedierung. Unter dem Blickwinkel von Forschungen zu Konfirmationsurkunden erscheint die zweite Phase am interessantesten - die Expertise der bestätigten Urkunden in der landesherrlichen Kanzlei. Unbekannt bleibt sowohl wer diese vornahm und auf welche Weise dies geschah, doch hat es den Anschein, daß

diese Expertise ziemlich oberflächlich durchgeführt wurde. Von den eigentlichen Konfirmationstexten wissen wir, daß bei der Beurteilung der bestätigten Schriftstücke deren äußere Merkmale sowie der Umstand einer etwaigen Unversehrtheit die entscheidende Rolle spielten, was jedoch im Untersuchungszeitraum lediglich auf einen kleinen Teil der Konfirmationsurkunden zutraf. Das Ergebnis des Konfirmationsverfahrens bildete eine neuerliche Bestätigungsurkunde: Insert-, insertlose Konfirmation (allgemeine, erwähnenswerte, Regest-, Reproduktionskonfirmation), vermischte oder halbkonfirmierte, gegebenenfalls eine sog. Quasikonfirmation. Diese besaß den Charakter eines Privilegs, dessen Gültigkeit praktisch zeitlich unbegrenzt war und dessen juristische Beweiskraft und dessen gesellschaftliches Prestige sich als bedeutend erwies. Charakter und Verlauf des Konfirmationsverfahrens sowie dessen etwaige Veränderungen sind wesentlich schwieriger faßbar. Ausgangspunkt der Entwicklung des entsprechenden Formulars - nach Vergleich der Texte der real überlieferten Konsensurkunden mit den Texten von deren Mustern in den Formularsammlungen - waren keine Privilegien, sondern Mandate. Die Konsensurkunden konnten deshalb zu keinem Zeitpunkt ein inhaltlich-funktionaler Untertyp von Konfirmationsurkunden sein, wie dies die ältere Literatur vermutete. Es handelte sich um eine eigenständige Art von Urkunden, die im Verlaufe des Spätmittelalters eine Entwicklung durchlief und an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zu einer Abgrenzung der eigenen formalen Gestalt, Funktion und Nutzung führte. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen einem grundlegenden, abgeleiteten und einem Übergangstyp, der jeweils Zustimmung, Bestätigung oder Weisung zum Ausdruck brachte. Diese Typen wurden für eine operative Lösung der verschiedenen Situationen genutzt, die sich bei der Ausübung der Verwaltung den Landesherren boten. Am deutlichsten kristallisierten sich Gestalt, Funktion und Nutzung dieser Urkunden im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts in der Kanzlei des Markgrafen Jost heraus. Der Verlauf des Konsensverfahrens ging von ähnlichen Prinzipien wie im Falle des Konfirmationsverfahrens aus. Als Spezifikum stellte sich dabei heraus, daß bereits in dessen erster Phase es davon abhing, ob die künftige Konsensurkunde eine Zustimmung, Bestätigung oder Verfügung erhalten würde. In den meisten Fällen entfiel vermutlich die zweite Phase (Vorlage älterer Urkunden zur Bewertung in der Kanzlei), die dritte und vierte Phase nahm einen ähnlichen Verlauf wie im Falle des Konfirmationsverfahrens.

Am deutlichsten unterschied sich das Konsensverfahren von demjenigen der Konfirmation in der Frage des Resultats. Es handelte sich um eine Urkunde, die nicht den Charakter eines Privilegs besaß. Die Reihe der Konsensurkunden besaß jedoch nur eine zeitlich eingeschränkte Gültigkeit (bei der Verordnung endete die Gültigkeit der Konsensurkunde im Augenblick der Erfüllung der Weisung). Darüber hinaus wurden - im Hinblick auf ihre Funktion - Konsensurkunden als rein praktische Gebrauchsschriftstücke angesehen, so daß sie nach einer bestimmten Zeit vernichtet werden konnten.

Übersetzt von Thomas Krzenck

